

## REGULATIV AV-ABGEORDNETE

Nomination, Wahlverfahren sowie Rechte und Pflichten der Abgeordneten

### 1. Einleitung

- 1.1 Die AV-Abgeordneten vertreten den Kantonalverband an der Abgeordnetenversammlung (oberstes Organ) des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).
- 1.2 Über die Anzahl Abgeordnete entscheidet die Abgeordnetenversammlung aufgrund der Anzahl Aktivmitglieder der Samaritervereine.
- 1.3 Zusätzlich zu den Abgeordneten sind 50 % Ersatz-Abgeordnete zu bestimmen.

### 2. Grundsatz

Wählbar ist jedes Aktivmitglied eines Samaritervereines unseres Verbandes.

### 3. Nomination

- 3.1 Die Vereine melden dem Kantonalvorstand Kandidaten.
- 3.2 Die Nominationen haben schriftlich unter Beilage einer kurzen Porträtierung der Kandidaten zu erfolgen. Die Unterlagen sind bei Gesamterneuerungswahlen auch für erneut kandidierende Personen einzureichen. Nominationen müssen vom Kandidaten und von einem Vorstandsmitglied seines Vereins unterschrieben werden.
- 3.3 Ein Verein kann mehrere Kandidaten nominieren.
- 3.4 Die Nominationen der Abgeordneten-Kandidaten müssen bis spätestens 3 Monate vor der Delegiertenversammlung des Verbandes eingereicht werden.

### 4. Wahlverfahren

- 4.1 Dem Kantonalvorstand stehen drei Abgeordnetensitze zu. Deren Besetzung wird jährlich durch den Kantonalvorstand bestimmt.
- 4.2 Mit dem Versand der DV-Unterlagen an die Vereine werden pro Stimmrecht die notwendigen Unterlagen für die Abgeordneten-Wahl zugestellt: alphabetisch geordnete Kandidaten- und Wahllisten. Bisherige Abgeordnete sind jeweils als solche zu bezeichnen.
- 4.3 Auf den Wahllisten sind alle Kandidaten zu streichen, welche nicht gewählt werden sollen. Es können höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie dem Verband an Abgeordneten-Sitzen zustehen, abzüglich der Sitze des Kantonalvorstandes.
- 4.4 Kumulieren (doppeltes Aufführen von Namen) ist nicht zulässig.
- 4.5 Die Delegierten bringen die ausgefüllten Wahllisten an die DV mit und lassen sie zusammen mit der Stimmkarte bei der Eingangskontrolle stempeln, um sie anschliessend in die Urne einzulegen.
- 4.6 Die Delegiertenversammlung wählt mindestens drei Personen für das Urnenbüro. Diese dürfen nicht Abgeordneten-Kandidaten sein.

- 4.7 Die gewählten Abgeordneten und Ersatzmitglieder (Reihenfolge nach erhaltenen Wählerstimmen) werden der Delegiertenversammlung unter Traktandum 7c bekannt gegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4.8 Die Amtsdauer für Abgeordnete und Ersatzmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 4.9 Nachwahlen von Ersatzmitgliedern sind an jeder DV möglich, wenn die Wahrnehmung der Stimmrechte an der AV nicht mehr gewährleistet ist.

## 5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Den Abgeordneten und Ersatzmitgliedern steht das Recht zu, durch den Kantonalvorstand frühzeitig und vollständig über die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung informiert zu werden. Damit eine Meinungsbildung und konstruktive Diskussion zwischen den Abgeordneten, den Ersatzmitgliedern und der Verbandsleitung zur Thematik der AV möglich wird, sind spezielle Zusammenkünfte (Vorbereitungssitzungen) auf Einladung des Kantonalvorstandes notwendig.
- 5.2 Die Kosten für die Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung und den notwendigen Vorbereitungssitzungen gehen gemäss Spesenreglement zu Lasten des Verbandes.
- 5.3 Die Abgeordneten und Ersatzmitglieder sind verpflichtet, an der Delegiertenversammlung, an den Präsidentenkonferenzen und an den Vorbereitungssitzungen teilzunehmen.
- 5.4 Kann ein Abgeordneter an den Vorbereitungen im Verband und/oder an der AV nicht teilnehmen, geht sein Stimmrecht an der entsprechenden AV an ein Ersatzmitglied. Der Kantonalvorstand bestimmt die erforderlichen Ersatzmitglieder.
- 5.5 Die Abgeordneten können weder zu einer Verbands- noch zu einer Amts- oder Vereinsmeinung verpflichtet werden.
- 5.6 Abgeordnete und Ersatzmitglieder, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes an der DV abgewählt resp. von der Nomination zur Wiederwahl ausgeschlossen werden.
- 5.7 Abgeordnete und Ersatzmitglieder, die nicht mehr Aktivmitglied eines Samaritervereins des Verbandes sind, scheiden zugunsten eines nachstehenden Ersatzmitgliedes aus. Veränderungen der Mitgliedschaft beim Samariterverein (Vereinswechsel, Wegzug, Austritt, Passiv und dgl.) sind dem Kantonalvorstand umgehend zu melden.
- 5.8 Rücktritte während der Amtszeit sind dem Kantonalvorstand bis zum 31. August schriftlich zu melden.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das vorliegende Regulativ ist ein Zusatzdokument zu den an der DV vom 24. April 1999 in Erschwil genehmigten Verbandstatuten. Es wurde an der DV vom 26. April 2003 in Kappel genehmigt und ersetzt die Fassung vom 24.4.1999. Es tritt nach der Genehmigung sofort in Kraft.

**Samariterverband des Kantons Solothurn**

Der Kantonalpräsident

Der Vizepräsident



Fredy Stocker



René Heeb